

## **Information und Richtlinien für die Zuteilung eines Grundstücks im Schuppengebiet:**

- a) Die Grundstücke werden auf die Dauer von 20 Jahren mit einer Option auf Verlängerung um weitere 20 Jahre an privilegierte und nichtprivilegierte Landwirte verpachtet.
- b) Nichtprivilegierte Landwirte müssen nachweislich mindestens eine landwirtschaftliche Fläche von 1 ha bzw. eine forstwirtschaftliche Fläche von 0,5 ha bewirtschaften.
- c) Gepachtete Waldflächen werden nicht anerkannt.
- d) Anträge mehrerer Personen können zugelassen werden, sofern beide Antragsteller jeweils die genannten Mindestflächen einhalten.
- e) Die Parzellen dürfen mit Schuppen nachfolgender Größe bebaut werden:
  - Privilegierte Landwirte: 10 m x 25 m Grundfläche
  - Nichtprivilegierte Landwirte: 10 m x 15 m Grundfläche
- f) Nutzungsumfang:
  - In dem auf dem zur Nutzung überlassenen Grundstücksanteil errichteten Schuppen dürfen ausschließlich land- bzw. forstwirtschaftliche Gerätschaften und Gegenstände bzw. Utensilien untergebracht werden. Eine Umnutzung des Schuppens für andere Zwecke ist nicht gestattet und unzulässig.
  - Untersagt ist jede auch nur vorübergehende Lagerung brennbarer oder gefährlicher Stoffe. Zu den gefährlichen Stoffen zählen auch Düngemittel, Spritzmittel und Gifte gleich welcher Art. Nicht gestattet ist auch die Unterbringung von Tieren aller Art.
  - In dem Schuppen dürfen keinerlei festliche oder gesellige Veranstaltungen, z.B. Gartenfeste, Feiern und dergleichen abgehalten werden. Es ist lediglich der erlaubte Nutzungsumfang nach Absatz 1 gestattet.
  - Jegliche Untervermietung bzw. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen und ausdrücklich untersagt. Die Gemeinde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer § 3 Absatz 2 zu kündigen, wenn eine vertragswidrige Nutzung auf dem überlassenen Grundstücksanteil stattfindet. Der Pachtzins beträgt pro Jahr 1,00 €/m<sup>2</sup> gepachteter Grundstücksfläche.